



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Recht

Aktuelle Rechtsprechung zum Alltags- und Freizeitlärm



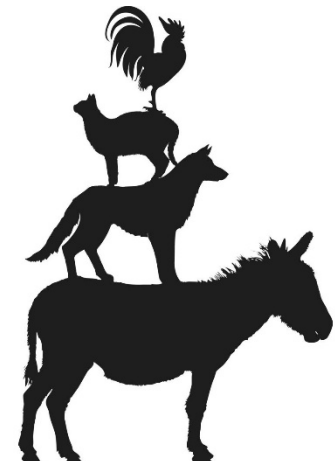
Judith Schäli
BAFU, Abteilung Recht

VUR-Jahrestagung 2019
Alltags- und Freizeitlärm – Ein juristischer und
gesellschaftlicher Brennpunkt



Inhalt

1. Rechtliche Einordnung und Grundlagen
2. Aktuelle Beispiele aus der Rechtsprechung
 - Aussenwirtschaft Zürich
 - Sportanlage Herrliberg
 - Kirchenglocken Wädenswil
(+ VGer Kt. Bern: Worb)
3. Kurzer Ausblick
 - Feuerwerk Stadt Wil





Rechtliche Einordnung und Grundlagen

- Der Zweck des USG umfasst u.a. den Schutz vor Lärm, der durch den Bau und Betrieb von Anlagen erzeugt wird (Art. 7 Abs. 1 USG).
- Geräte, Maschinen, Fahrzeuge, Schiffe und Luftfahrzeuge sind den Anlagen gleichgestellt (Art. 7 Abs. 7 USG).
- Konkretisierung in der Lärmschutzverordnung (LSV).





Rechtliche Einordnung und Grundlagen

LSV

Anhang 3

Anhang 4

Anhang 5

Anhang 6

Anhang 7

Anhang 8

Anhang 9





Rechtliche Einordnung und Grundlagen

Anlagenbezogener Alltagslärm		Alltagslärm ohne Anlagenbezug
Beurteilung nach USG	Konkretisierung durch kantonales Polizeirecht; kommunale Polizeireglemente	Lärmschutz nach kantonalem Polizeirecht; kommunale Polizeireglemente
↓		
LSV		
↓		
Vollzugshilfen	(unselbstständiges kantonales Umweltrecht)	(selbstständiges kantonales Umweltrecht)
UND/ODER: zivilrechtliche Ansprüche gem. Nachbarrecht (Art. 679 und 684 ZGB)		





Rechtliche Einordnung und Grundlagen

Zweistufiges Immissionsschutzkonzept gem. USG

1. Stufe: Vorsorgliche Massnahmen (Art. 11 Abs. 2)

*Unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung sind Emissionen im Rahmen der **Vorsorge** so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.*

2. Stufe: Verschärfte Massnahmen (Art. 11 Abs. 3)

*Die Emissionsbegrenzungen werden **verschärft**, wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass die Einwirkungen unter Berücksichtigung der bestehenden Umweltbelastung schädlich oder lästig werden.*

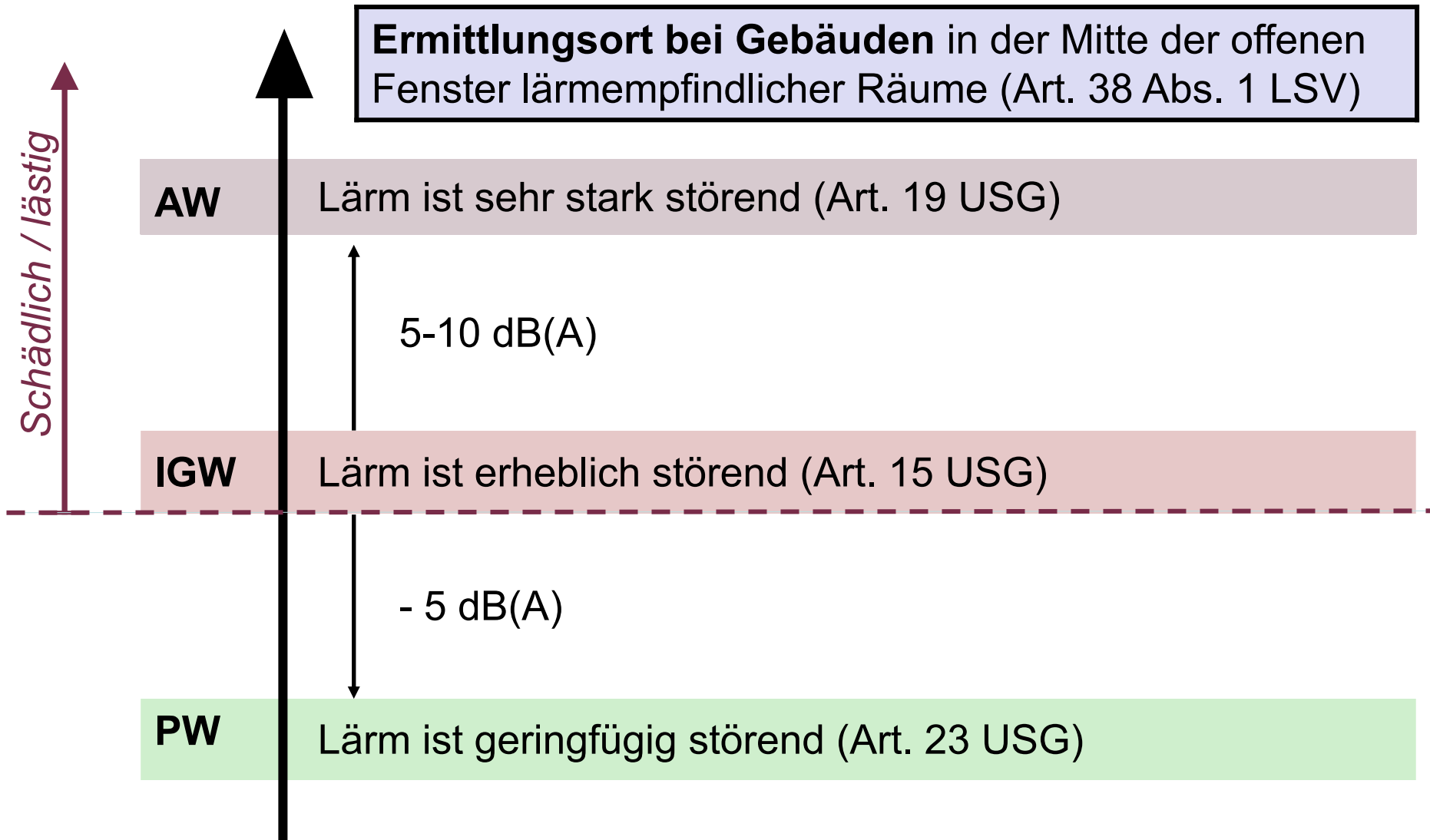
→ Einhaltung IGW, bei Neuanlagen PW

(3. Stufe): Schallschutz (Art. 20 Abs. 1 und 25 Abs. 3)

als Ersatzmassnahme bei Überschreitungen des IGW bzw. bei Sanierungen bei Überschreitungen des AW

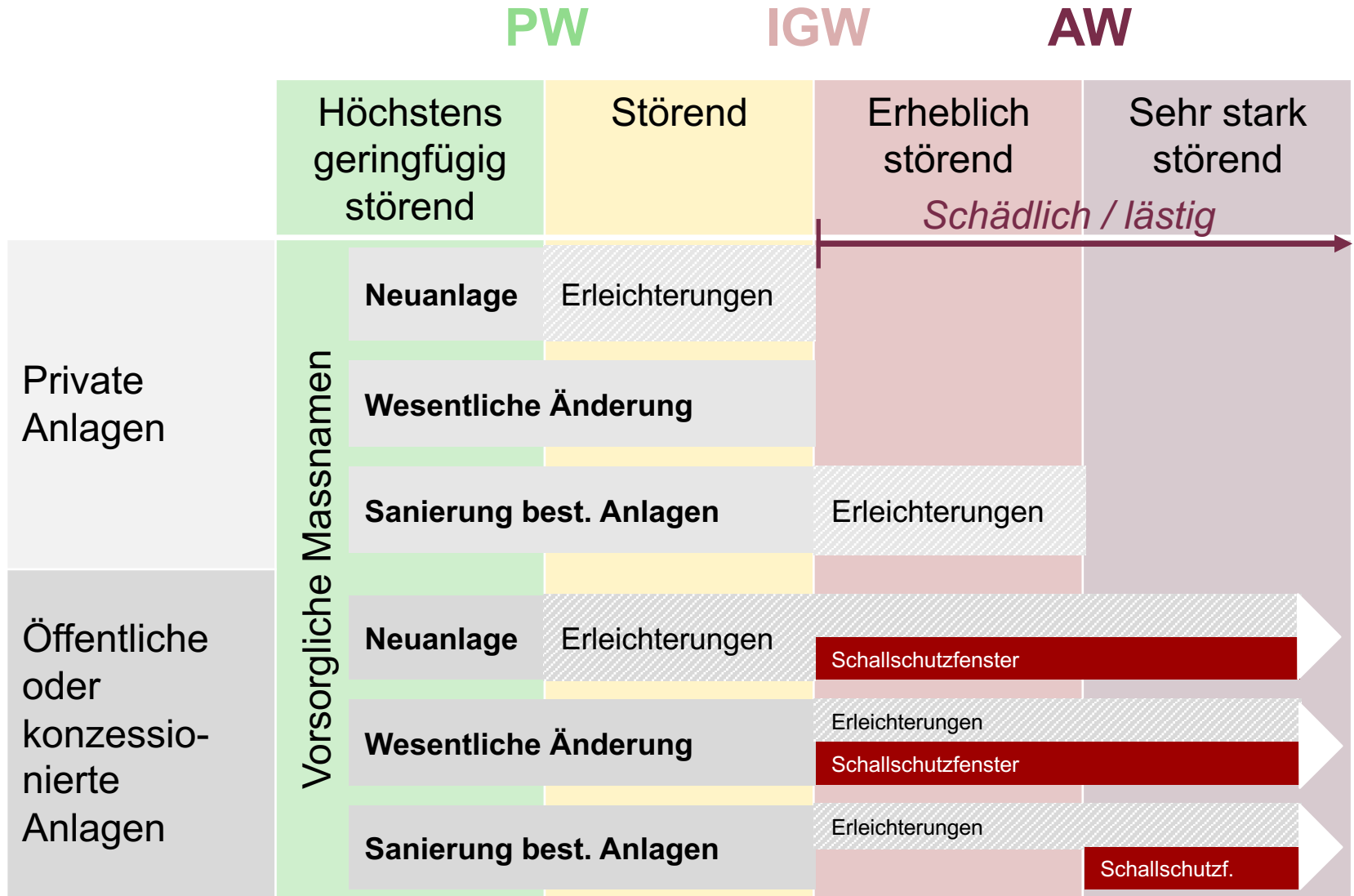


Rechtliche Einordnung und Grundlagen





Rechtliche Einordnung und Grundlagen





Rechtliche Einordnung und Grundlagen

Besonderheiten Alltagslärm (1):

- **keine zahlenmässig festgesetzte Belastungsgrenzwerte**
 - Beurteilung der Störwirkung im Einzelfall
 - Neuanlagen: **höchstens geringfügige Störungen**
 - bestehende Anlagen: **keine erhebliche Störung**
 - Nach BGer zu berücksichtigende Faktoren:
 - Charakter des Lärms;
 - Zeitpunkt und Häufigkeit seines Auftretens;
 - Lärmempfindlichkeit und Lärmvorbelastung
 - Objektivierte Betrachtung
 - Geeignete private od. ausländische Richtlinien
 - Vollzugshilfen: Beurteilung anhand von Richtwerten



Rechtliche Einordnung und Grundlagen

2014 | > Umwelt-Vollzug | > Lärm

> Beurteilung Alltagslärm

Vollzugshilfe im Umgang mit Alltagslärm



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Umwelt BAFU

2012 | Umwelt-Vollzug | > Lärm

Ermittlung und Beurteilung von Sportlärm

Vollzugshilfe zur Beurteilung von Sportanlagen




Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Umwelt BAFU

06 | 06 | > Umwelt-Vollzug | > Lärm

> Baulärm-Richtlinie

Richtlinie über bauliche und betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms gemäss Artikel 6 der Lärmrichtlinie-Verordnung vom 13. Dezember 1986



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Umwelt BAFU

Ermittlung und Beurteilung des Lärms von öffentlichen Lokalen

Vollzugshilfe 8.10



cercle bruit

Verèinigig kantonalèr Lärmschutzfachleute

Grupèment des responsables cantonaux de la protection contre le bruit

Im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 verankerte Regelung im Teilfall Anwendungssituationen beim Anhalten der Beurteilung

im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 verankerte Regelung im Teilfall Anwendungssituationen beim Anhalten der Beurteilung

im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 verankerte Regelung im Teilfall Anwendungssituationen beim Anhalten der Beurteilung

2014 | > Umwelt-Vollzug | > Lärm

> Feuerwerkskörper

Umweltwirkungen und Sicherheitsaspekte

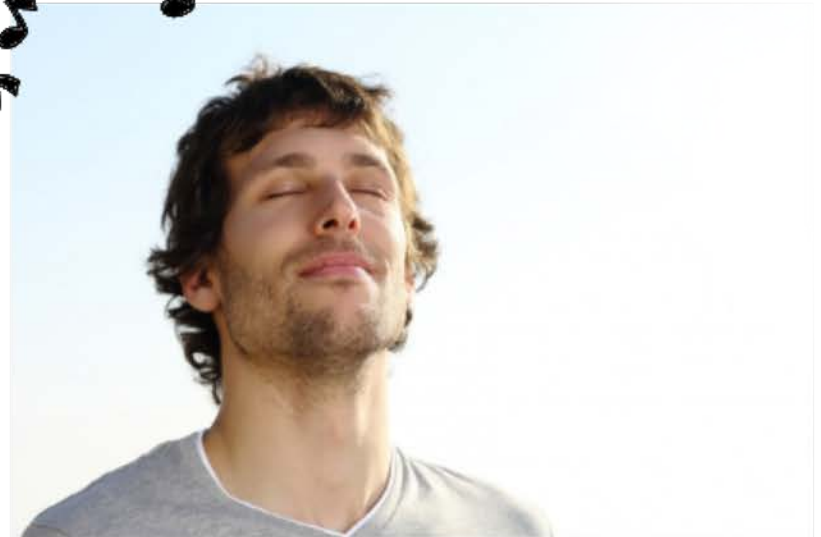


Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Umwelt BAFU



Rechtliche Einordnung und Grundlagen





Rechtliche Einordnung und Grundlagen

Besonderheiten Alltagslärm (2):

- **Schallerzeugung als eigentlicher Zweck der Tätigkeit**
 - Kein Recht auf absolute Ruhe
→ kein vorsorgliches Verbot der Tätigkeit, soweit ein Interesse an der Tätigkeit besteht
 - Einschränkende Massnahmen, z.B. Einschränkung der Betriebszeiten oder -tage
 - Sorgfältige Interessenabwägung im Einzelfall
 - Ermessensspielraum der Vollzugsbehörde bei der Beurteilung der Störwirkung sowie bei der Gewichtung der Interessen bzw. der allfälligen Gewährung von Erleichterungen



Rechtliche Einordnung und Grundlagen



1 Beschreiben des Problems und möglicher Lösungen und prüfen vorsorglicher Massnahmen

2 Beurteilen der Störung und Darlegen der Rechtsfolgen

3 Beurteilen und anwenden von weiteren emissionsbegrenzenden Massnahmen



Beispiele aus der Rechtsprechung

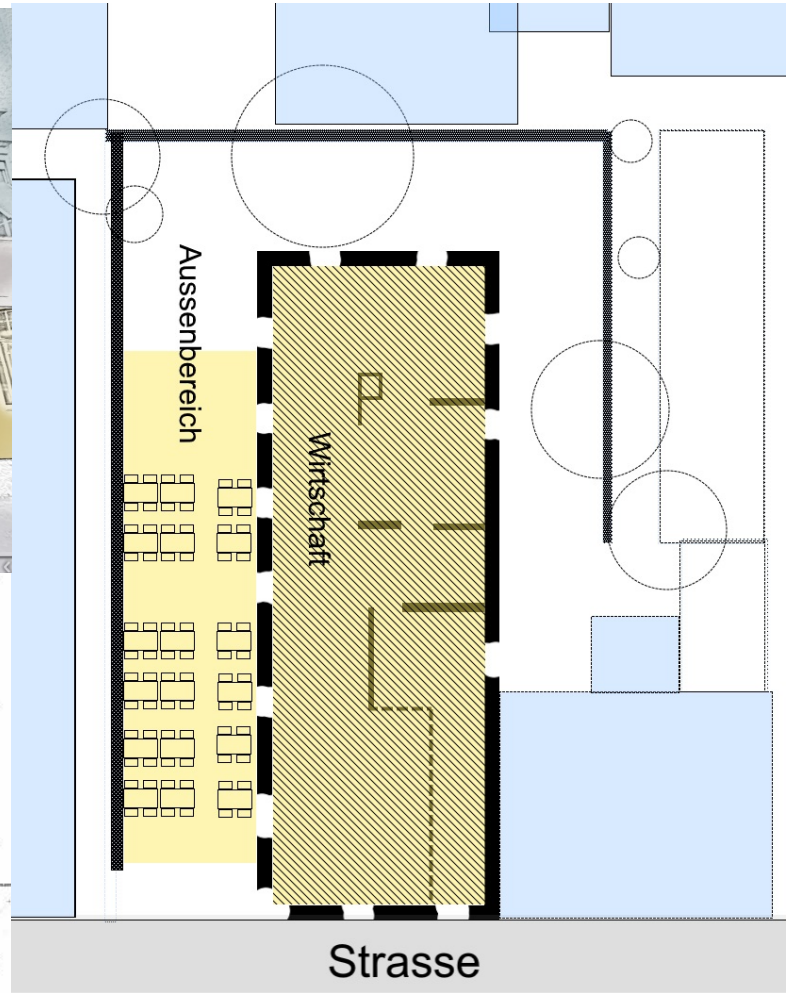
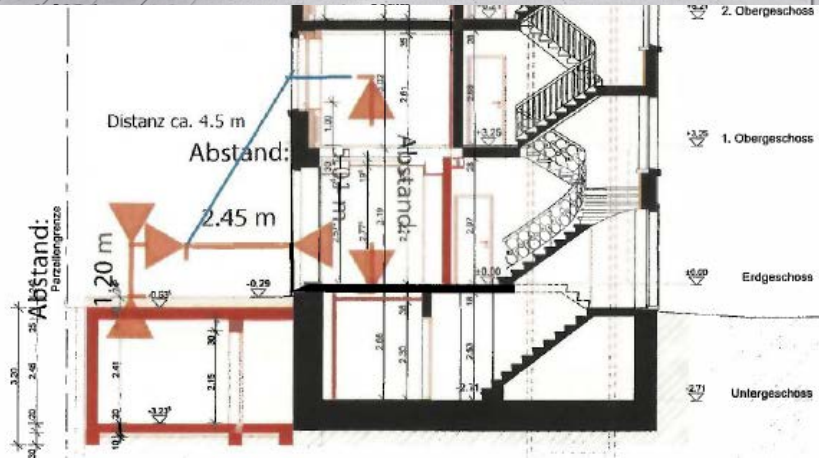


Urteil 1C_293/2017 vom 9. März 2018

Aussenwirtschaft Zürich



Aussenwirtschaft Zürich





Aussenwirtschaft Zürich



Ausgangslage

- Lärmgutachten nach Vollzugshilfe Cercle Bruit 1999 (neue Fassung 2019) und Ö-Norm S 5012
 - Richtwerte für Luftschall durch Musik und Gästeverhalten
- Qualifikation als Neuanlage (Voraussetzung: **Vorsorge + höchstens geringfügige Störung**)
- Anordnung vorsorglicher Massnahmen, u.a.:
 - zeitliche Begrenzung des Betriebs und lärmiger Arbeiten im Aussenbereich



Beurteilung durch Vorinstanzen

- Überschreitung der Richtwerte für Neuanlagen gemäss Vollzugshilfe 1999 von bis zu 20 dB(A)
- Keine Beurteilung bezüglich der Einhaltung der Planungswerte
- Keine Anordnung weiterer emissionsbegrenzender Massnahmen



Kernfragen

Anwendbarkeit der Planungswerte

- Die Vorinstanzen verneinen die Störungsgerechtigkeit der in der Vollzugshilfe enthaltenen Richtwerte.
- Ohne numerisch festgelegte Grenzwerte seien die Planungswerte nach Art. 7 Abs. 1 Bst. b LSV nicht anwendbar.



Aussenwirtschaft Zürich



Bundesgerichtlicher Entscheid

Anwendbarkeit der Planungswerte

- Die PW und das Vorsorgeprinzip gelten kumulativ
- Die Vollzugsbehörde muss feststellen, ob die Anlage eine höchstens geringfügige Störung verursacht
- klare Überschreitung der PW
- Ev. sogar Überschreitung der IGW (womit Erleichterungen von vornherein ausser Betracht fallen würden)



Beispiele aus der Rechtsprechung



Urteil 1C_252/2017 vom 5. Oktober 2018

Sportanlage Herrliberg



Sportanlage Herrliberg



**SYMPATHIE-
MARSCH**

... Gemeinsam für den Fussball und die Jugend ...

**Mittwoch, 13. Dezember 2017
um 18.00 Uhr
Sportplatz Langacker, Herrliberg**





Sportanlage Herrliberg



Ausgangslage

- Immissionsgutachten mit Lärmbeurteilung gemäss Vollzugshilfe BAFU 2013 (neue Fassung 2017)
 - max. zulässiger Betrieb eines normalen Tages
 - Berücksichtigung von Ruhezeiten
 - separate Beurteilung von seltenen Ereignissen
- Qualifikation des Sportplatzes durch Baukommission als wesentlich geänderte Anlage (Voraussetzung: **Vorsorge** + **keine erhebliche Störung**)
- Anordnung vorsorglicher Massnahmen



Sportanlage Herrliberg



Beurteilung durch Vorinstanzen

- Überschreitung der Richtwerte für best. Anlagen
- Anordnung emissionsbegrenzender Massnahmen durch Baukommission, u.a.:
 - Verzicht auf Schiedsrichterpfiffe
 - zeitliche Benutzungseinschränkungen
 - Einschränkung der Zuschauerbereiche
- Baukommission lehnt weitere Massnahmen nach Interessenabwägung ab
- Verbleibende (Immissions-)Richtwertüberschreitungen



Sportanlage Herrliberg



Kernfragen

Lärmrechtliche Qualifikation der Anlage

- Bestehende Anlage / Neuanlage?
- Öffentliche Anlage / private Anlage?

Beurteilung Lärmimmissionen / Erleichterungen

- Ist die Störungsgerechtigkeit der Richtwerte der Vollzugshilfe Sportlärm abhängig von:
 - einem allfälligen öff. Interesse an der Anlage;
 - Verhältnismässigkeitsüberlegungen?



Sportanlage Herrliberg

Lärmrechtliche Qualifikation der Anlage (1)



- Vorinstanzen gehen von einer wesentlich geänderten bestehenden Anlage aus



- Die BF plädieren auf eine übergewichtige Erweiterung; in diesem Fall wäre die Anlage wie eine Neuanlage zu bewerten



Sportanlage Herrliberg

Lärmrechtliche Qualifikation der Anlage (2)

		PW	IGW	AW	
		Höchstens geringfügig störend	Störend	Erheblich störend	Sehr stark störend
				<i>Schädlich / lästig</i>	
Private Anlagen	Vorsorgliche Massnahmen	Neuanlage	Erleichterungen		
		Wesentliche Änderung			
Öffentliche oder konz. Anlagen	Vorsorgliche Massnahmen	Neuanlage	Erleichterungen	Schallschutzfenster	
		Wesentliche Änderung		Erleichterungen Schallschutzfenster	



Sportanlage Herrliberg



Bundesgerichtlicher Entscheid

Lärmrechtliche Qualifikation der Anlage

- Das BGer lässt die Frage offen, ob es sich um eine Neuanlage handelt
- Verweis auf BGE 133 II 292 (Würenlos): bestehende Anlagen, die beim Inkrafttreten der LSV nicht über die PW hinausgehenden Lärm verursachten, sind als Neuanlagen zu beurteilen (vgl. E. 4.3)
- Offen, ob öffentliche oder private Anlage



Sportanlage Herrliberg



Bundesgerichtlicher Entscheid

Beurteilung Lärmimmissionen

- Bei Beurteilungspegel im Bereich der Richtwerte:
Ermessensspielraum bei der Beurteilung der Störwirkung
 - Ortsüblichkeit und Akzeptanz der Lärmimmissionen sind als Faktoren zu berücksichtigen
- "Es wäre [...] unverhältnismässig, den Spielbetrieb nur [zum Schutz des Präsidenten des Fussballclubs...] einzuschränken."
(E. 8.2)
 - BGer stärkt den Ermessensspielraum der Vollzugsbehörde bei der Beurteilung der Störwirkung



Beispiele aus der Rechtsprechung

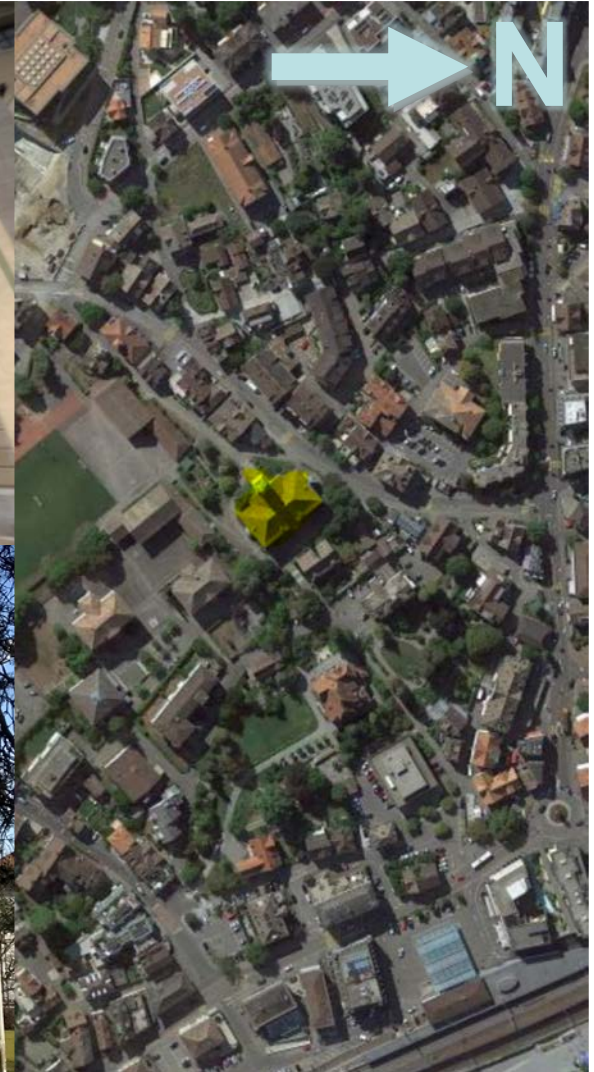


Urteil 1C_383/2016, 1C_409/2016 vom 25. Juni 2018

Kirchengeläut Wädenswil



Kirchengeläut Wädenswil





Kirchengeläut Wädenswil



Ausgangslage

- Lärmgutachten nach Vollzugshilfe Alltagslärm 2014
 - Methode zur Ermittlung der Störwirkung
 - Methode zur Ermittlung der Aufwachreaktionen
- Pegel von 59.6 dB(A) am offenen Fenster → erhebliche Störung des Schlafes bei offenem Fenster der BF bzw. Störung bei gekipptem Fenster
- Kirche als bestehende Anlage (Voraussetzung: **Vorsorge** + **keine erhebliche Störung**)
- Verschiebung Frühgeläut von 6:00 auf 7:00 Uhr



Kirchengeläut Wädenswil



Beurteilung durch Vorinstanzen

- Für den Stadtrat überwiegt das Interesse am jahrhundertealten Brauch der Glockenschläge das Interesse am Ruheschutz; technische Lösungen beurteilt er als unverhältnismässig oder unerwünscht
- Baurekurskomm. und VGer stellen auf gekipptes Fenster ab (IGW eingehalten)
- Sie halten ein Verbot des nächtlichen Viertelstundenschlags von 22:00-07:00 Uhr im Rahmen der Vorsorge als geboten



Kirchengeläut Wädenswil



Kernfragen

Interessenabwägung und Gemeindeautonomie

- Verbot des nächtlichen Viertelstundenschlags: nächtlicher Ruheschutz und Gesundheitsschutz vs. traditionelle Werte und Brauchtum
- Städtisches Umfeld (im Gegensatz zu Bubikon etc.)
- Lärmwirkungsstudie der ETH weist auf kontinuierliche Zunahme der Aufwachwahrscheinlichkeit mit steigendem Maximalpegel sowie starken Effekt von Glockenschlägen hin
- Eingriff in die Gemeindeautonomie?



Kirchengeläut Wädenswil



Bundesgerichtlicher Entscheid

Interessenabwägung und Gemeindeautonomie (1)

- Beurteilungsspielraum der Vollzugsbehörde, v.a. bei der Beurteilung der Ortsüblichkeit und dem öffentlichen Interesse an lokalen Traditionen
- Keine kategorischen Schlüsse aus der ETH-Studie
- Der Glockenschlag zeigt den "Lauf der Zeit" an und ist Teil des Kulturerbes (E. 6.1)



Kirchengeläut Wädenswil



Bundesgerichtlicher Entscheid

Interessenabwägung und Gemeindeautonomie (2)

- Verschiedene Lösungsansätze sind vertretbar → die Gemeinde hat ihren Beurteilungsspielraum nicht überschritten und wurde in ihrer Autonomie verletzt → Aufhebung des VGer-Urteils
- Bestätigung der bisherigen Rechtsprechung (Bubikon, Thal, Gossau)
- Wertungswiderspruch gegenüber Gastro-Urteil?



Kirchengeläut Worb



Verwaltungsgericht
Kanton Bern

Urteil 100.2016.199U vom 4. April 2019

- Viertelstundenschläge mit 75 dB(A) am offenen Fenster und 4-6 zusätzlichen AWR (E. 4.2)
- Erhebliche Störung und daher Sanierungspflicht
- POM ordnete die Einstellung der nächtlichen Viertelstundenschläge an.
- VGer: POM durfte davon ausgehen, dass die Entscheidung über das Beibehalten der Viertelstundenschläge nicht mehr im Beurteilungsspielraum der lokalen Behörde lag.



Kurzer Ausblick



1C_601/2018 (Urteil noch nicht ergangen)

Feuerwerk Stadt Wil



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung

Besten Dank!



judith.schaeli@bafu.admin.ch